

Heimreglement

der Politischen Gemeinde Buchs

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 20 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Buchs folgendes Heimreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Politische Gemeinde Buchs ist Trägerin des Haus Wieden.

Art. 2 Zweck

Das Haus Wieden bietet betagten und pflegebedürftigen Einwohnenden der Politischen Gemeinde Buchs, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege.

Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch Pflegebedürftige und Betagte aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Das Haus Wieden bietet psychogeriatrischen erkrankten- und weiteren psychisch und physisch pflegebedürftigen Personen ein Zuhause und fachgerechte Betreuung und Pflege an.

Art. 3 Grundsatz

Das Haus Wieden steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Haus Wieden. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Betriebskommission;
- b) der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Betriebskommission;
- c) die Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- d) die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission;
- e) die Wahl der Heimleitung auf Antrag der Wahlkommission sowie der Erlass des Pflichtenhefts;
- f) der Erlass der Besoldungsordnung für das Heimpersonal;
- g) die Festlegung des Leitbilds auf Antrag der Betriebskommission;
- h) der Erlass und die Änderung der Taxordnung auf Antrag der Betriebskommission;
- i) die Beschlussfassung über übrige Anträge der Betriebskommission.

Art. 5 Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören mindestens 5 Personen an. Davon ist mindestens eine Person Mitglied des Gemeinderates. Die Mitglieder decken mit ihrer fachlichen Qualifikation wenn möglich den medizinischen, pflegerischen, sozialen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereich sowie Betreuungs- und Betagtenfragen ab.

Die Mitglieder der Betriebskommission sind mit der Heimleitung nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden. Die Heimleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Betriebskommission.

Die Heimleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Betriebskommission teil.

Der Betriebskommission obliegt insbesondere

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zum Haus Wieden stellen;
- b) die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und die Heimleitung bezüglich betreuender, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange;
- c) das Ausarbeiten eines Wahlvorschlages für die Heimleitung zuhanden des Gemeinderates, wobei das Selektionsverfahren durch den Personaldienst der Gemeindeverwaltung erfolgt;
- d) die Beratung der Jahresrechnung und Erstellung des Voranschlagsentwurfs zuhanden des Gemeinderates;
- e) die Erstellung des Stellenplans zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Erstellung des Leitbilds zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates;
- g) die Erstellung der Haus- und Taxordnung zuhanden des Gemeinderates.

Art. 6 **Unmittelbare Aufsicht durch die Betriebskommission**

Die Betriebskommission prüft, ob die Bewohnenden die im Leitbild postulierte Lebensqualität im Haus Wieden vorfinden.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, wird das Betriebskommissionspräsidium die Behebung dieser Mängel via Gemeindepräsidium verlangen.

Das Betriebskommissionspräsidium erstattet dem Gemeinderat Bericht über die Tätigkeit der Betriebskommission, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Die Heimleitung erstattet der Betriebskommission und dem Gemeindepräsidium Bericht über besondere Vorkommnisse.

Art. 7 **Heimleitung**

Der Heimleitung obliegt insbesondere

- a) die Organisation und operative Führung des Haus Wieden;
- b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung.

III. **Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses**

Art. 8 **Anmeldung und Reservation**

Die Anmeldung ist der Heimleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

- Art. 9 **Aufnahmebedingungen**
Im Haus Wieden werden in erster Linie Einwohnende der politischen Gemeinde Buchs aufgenommen. Es können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- Art. 10 **Aufnahme und Eintritt**
Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.
Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.
- Art. 11 **Kündigung durch Bewohnende**
Die Bewohnenden können das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.
- Art. 12 **Kündigung durch Heimleitung**
In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auflösen.
Die Heimleitung unterstützt die betroffene Person und deren Angehörige bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.
Das Pensionsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- Art. 13 **Auflösung aufgrund Todesfall**
Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 30 Tagen.

IV. Taxen

- Art. 14 **Taxen**
Die Heimtaxe wird erhoben für die folgenden Grundleistungen
- a) die Benutzung des Zimmers;
 - b) die Mitbenutzung der allgemeinen Räume;
 - c) die Vollpension;
 - d) die ordentliche Zimmerreinigung;
 - e) die Mitbenutzung der Infrastruktur;
 - f) die Kosten für Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss;
 - g) das Waschen sowie Bügeln des normalen, persönlichen Wäschebedarfs;
 - h) die Verzinsung und die Amortisation des Kapitals.
- Die Pflege- und Betreuungstaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie die persönliche Betreuung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.
- In der Heim-, Pflege- und Betreuungstaxe nicht inbegriffen sind insbesondere
- a) die Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Fahrkosten, Medikamente, persönliche Hygieneartikel, Bekleidung und Kleiderreparaturen;
 - b) den Zimmerservice, sofern dieser nicht aufgrund der Pflegebedürftigkeit angezeigt ist;

- c) die Leistungen und Kosten bei Todesfall;
- d) die Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren;
- e) die chemische Reinigung;
- f) allfällige weitere Zusatzleistungen.

Art. 15 Reduktion der Taxen

Bei einer Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird eine Reduktion der Heimtaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Pflorgetaxen werden für diese Zeit nicht verrechnet.

Für den Ein- und Austrittstag werden die volle Heim- und Pflorgetaxe verrechnet.

Bei Todesfall wird für die folgenden Tage eine reduzierte Heimtaxe in Rechnung gestellt.

Art. 16 Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.

Art. 17 Sicherheitsleistung

Die Betriebskommission ist berechtigt, beim Eintritt eine Kautionsleistung in der Höhe von maximal zwei monatlichen Pensionstaxen zu verlangen. Die Kautionsleistung wird bei Austritt oder Tod mit ausstehenden Forderungen verrechnet.

Art. 18 Lastschriftverfahren

Zur Zahlung ist zwingend das Lastschriftverfahren anzuwenden.

V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Art. 19 Betreuung und Pflege

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen. Im Haus Wieden wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

Art. 20 Zimmermöblierung

Die Bewohnenden können ihre Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten. Für pflegebedürftige Bewohnende ist ein Pflegebett Bedingung.

Art. 21 Zimmerräumung

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Heimleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 22 **Geld und Wertsachen**

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können in einem persönlichen abschliessbaren Fach hinterlegt werden.

Art. 23 **Versicherungen**

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

Art. 24 **Wahl der Ärztin, des Arztes**

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Haus Wieden übernimmt die ärztlich angeordnete Betreuung. Über besondere medizinische oder pflegerische Anordnungen hat der behandelnde Arzt/Ärztin, soweit erforderlich, die Pflegedienstleitung des Heimes zu informieren. Bei Schwierigkeiten steht die Heimleitung den Bewohnenden hilfreich zur Seite.

Art. 25 **Religion**

Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beziehen. Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.

Art. 26 **Todesfall**

Im Todesfall unterstützt die Heimleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen.

Art. 27 **Massgebende Grundlagen**

Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, die Hausordnung und die Taxordnung. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt.

Art. 28 **Klagen und Beschwerden**

Klagen über Mitbewohnende und Angestellte des Heims sind der Heimleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Heimleitung können der Betriebskommission vorgebracht werden.

Art. 29 **Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Heimleitung kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Buchs Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 30 Spendenfonds

Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, dem Spendenfonds zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Buchs geführt.

Der Spendenfonds wird für Anschaffungen und Veranstaltungen für die Bewohnenden auf Antrag der Heimleitung verwendet. Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Die Betriebskommission vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für das Betagtenheim Wieden vom 1. Mai 2001 wird aufgehoben.

Art. 32 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Juli 2011 angewendet.

Buchs, 26. April 2011¹

Gemeinderat Buchs

Dr. Daniel Gut Martin Hutter
Gemeindepräsident Ratsschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. Mai bis 2. Juni 2011.

¹ GR Prot. 2011/62 vom 26. April 2011